Sicherungsverfilmung Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

- Anfang -

PrAdK

Akademie der Künste, Archiv
Preußische Akademie der Künste
1449

Einsetzung eines Di[illegible] und Vize-Direktors
für die Akademie de[illegible]enden Künste und
mechanischen Wissen[illegible]en

1449

Nach den Paragraphen 4 und 5 des Allerhöchst
authorisirten Reglements für die Akademie
der bildenden Künste und mechanischen Wis-
senschaften zu Berlin, vom 26ten Januar 1790,
welches noch gegenwärtig in Kraft besteht,
sollen für die Akademie ein Direktor und ein
Vice-Direktor bestellt werden, deren Funktio-
nen in den gedachten Paragraphen näher be-
stimmt sind.

Die Stelle eines Direktors ist seit dem Ableben
des Malers Peter von Cornelius, welcher dieselbe
lebenslänglich übertragen gewesen, unbesetzt ge-
blieben und es sind seit jener Zeit die gesamten
Direktorial-Geschäfte von Vice-Direktoren, zu
welchen Mitglieder des Senats der Akademie
der Künste ernannt wurden, verwaltet worden.
Der langjährige Mangel eines Direktors, dessen
Grund wesentlich in der Schwierigkeit der Wahl
einer für dieses Amt in allen Beziehungen
geeigneten Persönlichkeit gelegen haben dürfte,
hat es durch erkennbar gemacht, wie es für
die Angelegenheiten der Akademie von wesentli-
chem Nutzen sein würde, wenn die Stellen, wie
das vorhandene Reglement es bestimmt und es
früher der Fall gewesen, durch einen Direktor und
einen Vice-Direktor besetzt würden.

Die

Die Sache hat diese Angelegenheit schon
seit zwei Jahren von neuem erfassen
Regierungen sich bereits mit der einzelnen
Behandlung und Erledigung der Frage
Gesetze und Verordnungen erlassen und
Maßnahmen auf Grund der Erfahrungen
Gebiete der Schadensversicherung
Bestimmungen über die Schadensversicherung
Gesetzes und einer Verordnung
Gesetzes und einer Verordnung
Gesetzes und einer Verordnung
Gesetzes und einer Verordnung
Gesetzes und einer Verordnung

der Akademie wieder besetzt werde.

Indem es mein Wunsch ist, hierzu nunmehr eine Anregung zu geben, stelle ich es der weiteren Ausführung nach den nachstehenden Bemerkungen

1. Einen wesentlichen Theil seiner Thätigkeit wird der Direktor dem inneren Wesen der bei der Akademie zu ertheilenden Unterrichts zuzuwenden haben, damit durch seinen unmittelbaren Einfluß auf die Wahl der Lehrkräfte, den Geist der Lehrenden und die Methode des Unterrichts derselbe dem Ziele nach höheren Zielen der Kunst immer mehr entgegengeführt werde. Um ihm hierbei eine freiere Benutzung seiner Zeit und seiner Kräfte zu verschaffen, dürfte es von den administrativen Geschäften der äußeren Einrichtung des Unterrichts zu entlasten und diese dem Vice-Direktor zu übertragen sein, welchem es übrigens unbenommen sein wird, auch innerhalb des Vereins mit dem Direktor auf die Förderung der höheren Unterrichtszwecke hinzuwirken.

2. Wenn die Funktionen des Vice-Direktors hiernach und überhaupt mehr auf die administrativen Geschäfte beschränkt werden, so dürfte es wenn bei vorkommenden Anlassen dieser Stelle sich eine zu solchen Geschäften befähigter unter den Künstlern von Fach etwa nicht finden sollte, jenes Amt einem tüchtigen Verwaltungsbeamten zu übertragen sein, der dann allerdings zu nichtsichtigen sein wird, daß ihm ein persönliches Interesse für Angelegenheiten der Kunst und eine Befähigung zu künstlerischem Urtheil, hervorgegangen aus Natur Anlage oder in

Folge seines Ableben gegangen hinweg.

3. Was nun die Besetzung der Dresdner Stelle anlangt, so dürfte es zweckmäßig seyn, die Dresdner aus einer von der gesammten Akademie, ausschließlich jener nicht in Berlin wohnhaften Mitglieder stattfindenden Zusammensetzung der Wahl in solchem Grade erhoben werden wird, herzunehmen, in Wahl vorzuschlagen zu lassen. Wenn hervorragende und einflußreichen Personen, welche der Direktor am Orte, die Kunst eingenommen hat, wird das Interesse der Kunstwelt an der Besetzung dieser Stelle immer ein sehr lebendiges seyn und nach verschiedenartigen Zielen sich bewegen, je nachdem die einzelnen Kunstler dem einen oder dem anderen Kunstfache oder einer oder der anderen Richtung angehören. Erfolgt nun die Ernennung des Direktors lediglich aus der Machtvollkommenheit der Staatsregierung, so wird die getroffene Wahl Gegenstand mannichfacher Beurtheilungen und Anfechtungen seyn und es werden daraus Meinungsverschiedenheiten und Reibungen unter den Künstlern entstehen, welche auf das Ansehen und die Wirksamkeit des Direktors einen nachtheiligen Einfluß werden ausüben können. Umgekehrt liegt die Sache, wenn der Direktor von der Akademie gewählt wird. Die Künstler werden alsdann in Wahrheit viel eher geneigt seyn, das Ergebniß einer selbstgestalt vorgenommenen Wahl als ein Vertrauensvolle anzuerkennen, zumal da in der mittelalterlichen Zeit der Bischof auf ein Schreiben gegen die Besorgniß parteiischer und persönlicher Einflüsse auf die Wahl gelten ist. Erst in zweiter Linie möchte ich dafür stimmen, daß die Wahl dem Senate der Akademie als der die Künstlerschaft repräsentirt

diesem Corporation zugewiesen werde, in dem es nicht sicher ist, daß auch in diesem Falle das Resultat der Wahl einer endlichen Entscheidung von nicht zum Fach gehörigen Künstlern würde unterworfen werden. Eine Beschränkung der Wahl welche durch gewisse Beschränkungen, daß dieselbe nur auf deutsche Künstler zu ersten eingeengt werden könnte, würde natürlich der Kunstregierung vorzubehalten sein.

4. Wenn in den Paragraphen 4 und 5 des vorallegirten Reglements es verbleiben ist, die Anzahl der Direktoren und der Vice Direktoren unbestimmt einem Jeden allein zu lassen, oder dieselben auf Lebenszeit zu bestehen, so kann ich meinerseits für diese letztere Art der Besetzung was die Direktoren Stelle betrifft, mich nicht aussprechen, falls es Zeit mehr für entsprechend daß die Wiederbesetzung derselben jedesmal nur für einen Zeitraum von drei Jahren erfolge, nach diesem Ablauf dann eine neue Wahl jedoch mit der Maßgabe, daß der bisherige Inhaber wieder gewählt werden könne, vorzunehmen. Zu der Ansicht liegt es, daß die lebenslängliche Anstellung von Stellen nicht immer sich durch den geschäftlichen Eifer der damit Beliehenen zu fördern und namentlich im Gebiete der Kunst dürfte es sich empfehlen, die Möglichkeit einer Wechselstellung zu halten, da auch diesem Gebiete die allgemeinen Richtungen im Laufe der Zeiten sich ändern, und nicht zu erwarten ist, daß ein lebenslänglich ernannter Direktor, zumal wenn er zu den Jahren eines höheren Alters gelangt ist, immer fähig und willig sein werde, in seiner Leitung, statt der bisher an ihm beliebten Richtung einer neuen sich geltend

A3 D3 B4 C4 A4 D4 B5 A5 B6 A6 C6 D6 C5 B5 D5 A4 C4 B4 D3 A3

mahnenden sich aufgefordert und derselben
nach Gebühr gerecht zu werden. Die bisher
Universitäten bestehende Einrichtung, wonach das
Rectoramt einem Professor alljährlich wechselt, bietet
für einen solchen Vorschlag eine solche Analogie dar
zu lassen erscheint wie eine zweckmäßige Dauer für
das Directorium der Akademie, als eine zu kurz bemes-
sene, als durch häufigen Wechsel derselben leicht jene eine
neu eingetretenen Directors zu einer genügenden
praktischen Wirksamkeit würden gelangen können.

5. Es ist bereits oben erwähnt worden, daß dem
Director der Akademie deren Repräsentation
nach Außen hin zugewiesen sein werde. Dieselbe
würde namentlich auch in Beziehung auf die höhe-
ren Kreise mit den hier einheimischen Künstlern
und mit auswärtigen fremden kommenden Künstlern
von Bedeutung, welche dem hiesigen Künstleben
ihre Aufmerksamkeit widmen, und mit den Mit-
gliedern der Akademie in künstlerischem Interesse
in persönlichen und geselligen Umgang zu treten
wünschen, sich gelten zu machen haben. Hierzu
dient sowohl die hervorragende Stellung, welche
der Director als das Haupt der akademischen Kunst
lehrschaft überhaupt einnimmt, als auch die zum ma-
teriellen Aufwand, welche seine repräsentirende
Aufgabe erfordern wird, als ein unabweisliches
Bedürfniß sich ergeben, die Mittel des Directors
mit pekuniären Mitteln auszustatten, welche es
ihm ermöglichen, den Obliegenheiten seines Amts
in einer der Würde desselben entsprechenden Aus-
dehnung nachkommen zu können. Es ist zu dem Stand
zu sehen wird unter den gegenwärtigen Verhältnis-
sen einstweilen eine Summe von ca. bis 3000 Rthlr. für

Der
Dir. der Bauak.
der Kunst

in mäßigem Grade genügen können und ein Gehalt von dieser Höhe dürfte eher als solcher durch etwa Stelle mindestens auszusetzende zu betrachten sein.

6. Die Ernennung des Vice-Direktors wird der Staatsregierung ausschließlich ebenso wie bisher kommen. Mit der Besetzung und den Leistungen der Verwaltungs-Beamten genau bekannt wird es sich, wenn die einstweilen Wahrnehmung der Vice-Direktor-Stelle ein zur sich eignender Künstler nicht zu finden sein würde, jedenfalls leichtsein, unter denjenigen eine für diese Aufgabe geeignetste Persönlichkeit auszuwählen.

An einen geeigneten Kunst erlaubte ich mir schon den Antrag zu richten,

geneigtest die vorstehend dargelegten Ansichten einer Prüfung zu unterwerfen und sehen Wir Ihrer selbst sich damit einverstanden finden, welche Stellung dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit der Bitte vorzulegen, in Ihrer Ansicht auf eine baldige Wiederbesetzung der Stelle eines Direktors der Königlichen Akademie der Künste hinwirken zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Gropius

An
den Senat der Königlichen Akademie
der Künste.

A3 D3 B4 C4 A4 D4 B5 A5 B5 A4 C4 B4 D3 A3

Sicherungsverfilmung Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

1449

- - Ende - -